

Bundessozialgericht

Az.: 6 RKa 2/67

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
-Prozeßbevollmächtigte:-

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember
1970 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	S p i e l m e y e r und
Bundesrichter	Schroeder-Printzen

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Oktober 1966 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Zwischen den Beteiligten war vor dem Sozialgericht (SG) Dortmund ein Rechtsstreit anhängig, in welchem der Kläger sich gegen einen Bescheid wandte, durch den die Beklagte ihn wegen unzulässiger Verordnung des nach ihrer Auffassung in seiner Heilwirksamkeit noch nicht ausreichend geprüften Präparats Ven-C₂ in Regreß genommen hatte. Der Rechtsstreit endete seinerzeit mit einem Vergleich, nachdem der beratende Pharmakologe des Landesverbandes der Ortskrankenkassen sich über die Heilwirksamkeit des Präparats positiv ausgesprochen hatte.

Mit Klage vom 10. August 1964 beantragte der Kläger festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, gegen ihn bei Einzelverordnungen von Ven-O₂ wegen angeblich nicht gesicherter heilender Wirksamkeit dieses Arzneimittels Rückgriff zu nehmen.

Das SG hat die Klage als unbegründet abgewiesen, weil nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die therapeutische Wirksamkeit von Ven-O₂ derzeit nicht als gesichert angesehen werden könne. Die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen, weil die von ihm erhobene Feststellungsklage nicht zulässig sei. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen. Der Kläger hat dennoch dieses Rechtsmittel eingelegt. Es wäre mithin nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt worden ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, § 164 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und auch vorliegt (BSG 1, 150). Das ist jedoch nicht der Fall.

Die Revision rügt, das LSG habe zu Unrecht die Klage als unzulässig abgewiesen. Sie sei nicht auf die Feststellung eines künftigen Rechtsverhältnisses gerichtet, weil dieses bereits zwischen dem Kläger und dem Beklagten aufgrund der Mitgliedschaft des Klägers bei der Beklagten bestehe und

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

aus diesem umfassenden Rechtsverhältnis auch die spezielle Regreßberechtigung der Beklagten fließe. Auch sei das Berufungsgericht zu Unrecht davon ausgegangen, daß die Feststellungsklage des Klägers nicht auf die Feststellung eines Rechtsverhältnisses, sondern auf die Beurteilung und Entscheidung der Tatfrage ziele, ob die therapeutische Wirksamkeit von Ven-O₂ hinreichend gesichert sei. Diese Auffassung geht fehl.

Zutreffend geht die Revision zunächst davon aus, daß dann, wenn das LSG zu Unrecht die Zulässigkeit einer Feststellungsklage verneint und deshalb nicht zu einer Sachentscheidung kommt, darin ein wesentlicher Mangel des Verfahrens zu erblicken ist (vgl. BSG vom 25.8.1961, SozR Nr. 28 zu § 55 SGG mit weiteren Hinweisen). Indessen hat das LSG zu Recht die Feststellungsklage des Klägers als unzulässig abgewiesen. Der Kläger will mit der begehrten Feststellung erreichen, daß die Beklagte an ihm in Zukunft nicht Regreß nimmt, wenn er ein bestimmtes Präparat (Ven-O₂) verwendet. Es kann dahinstehen, ob im Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für eine vorbeugende Feststellungsklage überhaupt Raum ist. Jedenfalls müßten in einem solchen Fall an das Feststellungsinteresse hohe Anforderungen im Sinne einer ernstlichen Wiederholungsgefahr gestellt werden. Dafür wäre im vorliegenden Fall zu wenig dargetan. Die bloße Annahme des Klägers, ihm drohten Regresse bei künftiger Verwendung des Präparates Ven-O₂, weil der beratende Pharmakologe eines beteiligten Krankenkassenlandesverbandes neuerlich eine negative Auffassung über die therapeutische Wirksamkeit dieses Präparates vertrete und die Beklagte sich diese Auffassung zu eigen machen würde, stellt eine Verknüpfung von so unsicheren Vermutungen dar, daß objektiv gesehen daraus keinesfalls auf ein unmittelbar bevorstehendes Tätigwerden der Beklagten in dem vom Kläger befürchteten Sinne geschlossen werden könnte.

- 4 -



- 4 -

Im übrigen tritt der Senat der Auffassung des LSG bei, daß die beantragte Feststellung nicht für ein Rechtsverhältnis, sondern für ein einzelnes Tatbestandselement dieses - künftigen - Rechtsverhältnisses begehrt wird. Der Kläger will erreichen, daß ein zukünftiger Arzneimittelregreß, dessen prinzipielle Zulässigkeit auch er nicht bestreitet, nicht auf einen bestimmten Sachverhalt gestützt werden darf. Das liefe im Endergebnis darauf hinaus, daß im Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für sich allein über die therapeutische Wirksamkeit von Arzneimitteln gestritten werden könnte. Auch wenn ein solches Feststellungsbegehren in die Form einer Frage nach der "speziellen Regreßberechtigung" gekleidet wird, bleibt sie auf Feststellung eines Tatumstands gerichtet und deshalb unzulässig.

Auch die Rüge des Klägers, der Vorsitzende des Berufungsgerichts hätte schon vor der mündlichen Verhandlung darauf hinwirken müssen, daß der Klageantrag so gefaßt werde, wie es den Vorstellungen des Berufungsgerichts entsprach, um die Feststellungsklage zulässig zu machen (Verletzung des § 106 SGG), greift nicht durch. Aus dieser Vorschrift kann dann, wenn ein klarer Antrag gestellt worden ist, eine Verpflichtung des Vorsitzenden zur Rechtsberatung und Rechtsbelehrung eines durch einen Anwalt vertretenen Klägers - der Kläger war in der Berufungsinstanz anfangs durch einen Rechtsanwalt vertreten - nicht hergeleitet werden (vgl. BSG vom 25.9.1962 SozR Nr. 16 zu § 106 SGG). Im übrigen ist nicht ersichtlich, wie das im Grunde klare Feststellungsbegehren des Klägers hätte besser gefaßt werden können.

Damit steht auch fest, daß die Rüge des Klägers, das LSG habe sich an die Fassung des Klageantrags gebunden gefühlt, da es am Ende seiner Entscheidungsgründe erklärt habe, eine andere Auslegung oder Umdeutung des Klageantrags scheide aus, damit sei § 123 SGG verletzt, nicht begründet ist. Zwar ist nach dieser Vorschrift auch im sozialgerichtlichen Verfahren der Sinn undeutlicher Anträge durch Auslegung klarzustellen (vgl. BSG vom 27.9.1967,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

SozR Nr. 44 zu § 55 SGG). Der Antrag war hier jedoch so klar gefaßt, daß er eine andere Auslegung oder Umdeutung nicht zuließ, worauf das LSG in seinem Urteil zutreffend hingewiesen hat.

Die Revision hat somit keine Gründe vorgebracht, welche geeignet sind, ihr – nicht zugelassenes – Rechtsmittel statthaft zu machen. Dieses war deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)